

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz
zur Einführung von Grundbudgets für Kirchengemeinden und
eines Gebäudemanagements in der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

Vom 8. Mai 2009

Artikel 1

Änderung des Finanzausweisungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Finanzausweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 26. November 1997 (KABl. S. 211), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Neufassung der Regelung über die Personalausweisung für nicht-theologische Stellen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. April 2007 (KABl. S. 112) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Nummer 3 werden die nach dem Wort „Landeskirchenamt“ folgenden Worte gestrichen.
2. § 3 Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Personalstellen zu entscheiden,
3. In § 3 Absatz 2 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. über die Ausstattung mit kirchlichen Gebäuden zu entscheiden und“

Nummer 4 wird Nummer 5
4. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Kirchengemeinden und die von ihnen gebildeten Gesamtverbände erhalten Grundbudgets (§§ 8a ff.), Grundzuweisungen (§ 9), Zuweisungen für Gebäude (§ 10 und Abschnitt VII) und Kirchenkreisamtszuweisungen (§§ 12 und 13); in Ausnahmefällen können einmalige Notzuweisungen (§ 16) gewährt werden.

(2) Zuweisungen für Personalstellen, diakonische Dienste sowie Gebäudebewirtschaftung und Gebäudeunterhaltung von Gemeindehäusern erfolgen durch die Kirchenkreise nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(3) Zweckverbände erhalten keine Zuweisungen nach Absatz 1, sofern sie nicht Träger oder Nutzer von Gebäuden nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 sind.

5. Unterabschnitt 1 erhält folgende Überschrift:

Gemeinsame Bestimmungen

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Berechnung. (1) Die Höhe der nach Messzahl zu ermittelnden Zuweisungen ergibt sich, indem die Messzahl mit dem Grundbetrag (§ 6) vervielfacht wird.

(2) Die Höhe von Budgetzuweisungen wird anhand der jeweiligen Bestimmungen dieses Gesetzes errechnet.“

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Allgemeine Regeln. (1) Die zur Ermittlung der Messzahlen und der für die Berechnung der Höhe der Budgets erforderlichen Zahlen und Sachverhalte sind dem Landeskirchenamt durch die kirchlichen Körperschaften auf Anforderung mitzuteilen. Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des dem maßgeblichen Haushaltszeitraum vorausgehenden vorletzten Kalenderjahres.

(2) Bei Neuerrichtung, Teilung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen setzt das Landeskirchenamt die Messzahlen und Budgets der betroffenen kirchlichen Körperschaften neu fest.

(3) Ergeben sich bei der Berechnung der Messzahl oder eines Budgets Bruchteile, werden diese auf den nächst höheren oder niedrigeren vollen Wert gerundet.“

8. Nach Abschnitt II Unterabschnitt 1 wird nachfolgender neuer Unterabschnitt 2 eingefügt. Die Zählung der folgenden Unterabschnitte wird entsprechend geändert.

**Unterabschnitt 2
Grundbudgets**

§ 8a Grundsätze. (1) Kirchengemeinden erhalten je Predigtstätte und je Gemeindepfarrstelle in ihrem Gemeindegebiet ein Grundbudget.

(2) Die Höhe der Budgets wird im Haushaltsgesetz der Landeskirche geregelt.

§ 8b Grundbudget für Predigtstätten. (1) Predigtstätte ist jeder Gottesdienstraum, in dem mindestens einmal wöchentlich ein Hauptgottesdienst stattfindet.

(2) Das Grundbudget ist dazu bestimmt, die für die Hauptgottesdienste in einem Jahr durchschnittlich anfallenden Kosten für Kirchenmusik, Küster und Sachkosten zu decken.

(3) Für Predigtstätten, die die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllen, wird das Grundbudget in folgender Höhe zugewiesen:
bei regelmäßig mindestens einem Hauptgottesdienst monatlich zu einem Viertel,

bei regelmäßig mindestens zwei Hauptgottesdiensten monatlich zur Hälfte und bei regelmäßig mindestens drei Hauptgottesdiensten monatlich zu drei Viertel.

(4) Gottesdienste in Anstalten und Einrichtungen sowie Gottesdienste aus Anlass von Amtshandlungen oder aus anderen besonderen Anlässen (z. B. Jahrestagen, Festen) sowie Gottesdienste außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten für den Hauptgottesdienst sind keine berücksichtigungsfähigen Gottesdienste nach Absatz 1.

§ 8c Grundbudget für Gemeindepfarrstellen. (1) Das Grundbudget ist dazu bestimmt, die in einem Jahr durchschnittlich anfallenden Pfarramtskosten (Sekretariat, Amtszimmerpauschale, Verwaltung, Kirchenvorstandsarbeit, Konfirmandenunterricht, Öffentlichkeitsarbeit) zu decken.

(2) Die Höhe der Zuweisung ergibt sich aus der Vervielfachung des Budgets mit dem Umfang der vom Bischof mit Sitz in der jeweiligen Kirchengemeinde errichteten Gemeindepfarrstellen. Die Pfarrstellen des Bischofs und der Präpste sowie Predigtaufträge bleiben unberücksichtigt. Dekanspfarrstellen zählen im Umfang von einem Viertel, sofern der Stelleninhaber nicht von den Gemeindediensten befreit ist. Pfarrstellen mit Zusatzauftrag zählen im Umfang von drei Viertel, kombinierte Pfarrstellen mit der Hälfte.

9. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Berechnung der Messzahl. (1) Für die Berechnung der Messzahl wird die Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde wie folgt vervielfacht:

1. für die ersten 600 Mitglieder.....mit 0,05,
2. für das 601. bis 1.200. Mitglied.....mit 0,45,
3. für das 1.201. bis 1.800. Mitglied.....mit 2,8,
4. für das 1.801. bis 4.200. Mitglied.....mit 2,4,
5. für jedes weitere Mitglied.....mit 2,3.

10. Abschnitt II Unterabschnitt 3, nunmehr Unterabschnitt 4 erhält folgende Fassung:

Unterabschnitt 4 Gebäudezuweisung

§ 10 Grundsatz. (1) Kirchengemeinden erhalten Zuweisungen für

1. Kirchen für Bewirtschaftung und Bauunterhaltung, sowie
2. Pfarrhäuser und
3. Gebäude von Tagesstätten für Kinder jeweils für die Bauunterhaltung

nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnitts VII dieses Gesetzes.

(2) Zuweisungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gemeindehäusern und für Nutzungsrechte in Gebäuden Dritter erfolgen durch den Kirchenkreis.

11. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Berechnung der Zuweisung. Die Höhe der Zuweisung beträgt 20 vom Hundert der Summe aus den Grundbudgets (§§ 8a ff.), der Grundzuweisung (§ 9) und der Gebäudezuweisung (§ 10 Absatz 1).“

12. Unterabschnitte 6 und 7, jetzt Unterabschnitte 7 und 8 werden gestrichen, die weitere Zählung des folgenden Unterabschnitts wird entsprechend geändert.

13. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Grundsatz. (1) Kirchenkreise erhalten Grundzuweisungen und Kirchenkreisamtszuweisungen. Sie erhalten ferner zur eigenen Verwaltung und Vergabe nach Maßgabe einer Kirchenkreissatzung Personalbudgets (§§ 11b ff.), Diakoniebudgets (§ 19) sowie Budgets für die Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden, die im Eigentum von Kirchengemeinden oder von kirchlichen Verbänden stehen oder von diesen genutzt werden (Abschnitt VII).

(2) Im Haushaltsgesetz der Landeskirche können Budgetzuweisungen für besondere Zwecke festgesetzt werden.

14. *In § 18 wird Absatz 3 gestrichen. Die Zählung der folgenden Absätze wird entsprechend geändert.*

15. In § 22 wird der Verweis auf „18 Abs. 4“ in „18 Abs. 3“ geändert.

16. In § 24 Absatz 3 Satz 2 wird der Verweis auf § 18 Absatz 4 in der Klammer in § 18 Absatz 3 geändert.

17. In § 26 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Entsprechendes gilt für die Festsetzung der Höhe von Budgetzuweisungen.“

18. In § 27 werden nach dem Wort „Messzahl“ und vor dem Wort „und“ die Worte „oder die Höhe der Budgetzuweisung“ eingefügt.

19. In der Überschrift des § 32 werden nach dem Wort „Messzahlen“ und vor dem Wort „maßgeblichen“ die Worte „oder der Höhe eines Budgets“ eingefügt.

20. § 32 Absatz 1 2. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- die Inbetriebnahme oder Aufgabe eines für die Höhe der Gebäudezuweisung nach Abschnitt VII maßgeblichen Gebäudes,“

21. In § 32 Absatz 1 werden nach dem Wort „Messzahlen“ und vor dem Wort „bei“ die Worte „oder eines Budgets“ und in den Nummern 1 und 2 jeweils nach dem Wort „Messzahl“ und vor dem Wort „die“ die Worte „oder des Budgets“ eingefügt.

22. Nach § 32 wird nachfolgender neuer Abschnitt VII eingefügt. Die Zählung des danach folgenden Abschnitts wird entsprechend geändert. Die §§ 33 – 35 werden §§ 38 – 40.

Abschnitt VII

Zuweisungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden

§ 33

Grundsatz

Die Zuweisungen für die Bauunterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden, die im Eigentum von Kirchengemeinden oder von kirchlichen Verbänden stehen, erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts. Entsprechendes gilt für Gebäude, für die Unterhaltungsverpflichtungen bestehen.

§ 34

Berechnung der Budgetzuweisungen für Bauunterhaltung

- (1) Die Höhe der Zuweisungen für Bauunterhaltungsmaßnahmen wird unter Berücksichtigung des Gebäudewiederbeschaffungswertes der Kirchen, Pfarrhäuser und Tageseinrichtungen für Kinder ermittelt. Bei der Ermittlung der Zuweisungshöhe für Gemeindehäuser wird ein einheitlicher, pauschaler Gebäudewiederbeschaffungswert auf der Basis des angenommenen Pauschalbedarfs einer Kirchengemeinde mit 1.700 Gemeindegliedern und einer Gemeindehausnutzfläche von 200 m² zu Grunde gelegt.
- (2) Bei gemischter Nutzung von Gebäuden wird der Gebäudewiederbeschaffungswert im Verhältnis der Nutzflächen aufgeteilt.
- (3) Der Gebäudewiederbeschaffungswert errechnet sich aus dem Brandversicherungswert des Gebäudes und seiner Ausstattung auf der Basis von 1914 vervielfacht mit dem aktualisierten Baukostenindex. Der pauschale Brandversicherungswert 1914 für Gemeindehäuser wird mit 27.000,00 Mark festgesetzt.
- (4) Für die Berechnung der Höhe der Zuweisung für den Bauunterhalt wird der Gebäudewiederbeschaffungswert wie folgt vervielfacht:

für Kirchen	mit 0,5 vom Hundert,
für Pfarrhäuser	mit 0,8 vom Hundert,
für Tageseinrichtungen für Kinder	mit 1,0 vom Hundert.

Für die Berechnung der Höhe der Zuweisung für den Bauunterhalt der Gemeindehäuser wird der pauschale Gebäudewiederbeschaffungswert durch die Zahl der Gemeindeglieder nach Absatz 1 Satz 2 geteilt. Das Ergebnis wird mit 0,6 vom Hundert vervielfacht und danach mit der Zahl der Gemeindeglieder je Kirchenkreis vervielfacht.

- (5) Die Zuweisungen für den Bauunterhalt der Tageseinrichtungen für Kinder werden nur gewährt, wenn ein kirchlicher Rechtsträger verpflichtet ist, die Kosten für die Gebäudeunterhaltung zu tragen. Die Zuweisungen werden nach Maßgabe des mit der jeweiligen Kommune abgeschlossenen Betriebsvertrags oder einer anderen vertraglichen Regelung um den entsprechenden kommunalen Zuschuss gekürzt.

- (6) Gebäude im Patronat der Landeskirche gemäß Artikel 7 des Hessischen Staatskirchenvertrags erhalten keine Zuweisungen für den Bauunterhalt.
- (7) Leistungsverpflichtungen Dritter für den Bauunterhalt der Kirchengebäude und Pfarrhäuser werden angerechnet.

§ 35

Zuweisungsempfänger des Budgets für Bauunterhaltung und Zweckbindung

- (1) Die Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbände erhalten einen Anteil von 30 vom Hundert der nach § 34 ermittelten Zuweisungen für den Bauunterhalt der Kirchen, Pfarrhäuser und Tageseinrichtungen für Kinder. Damit haben sie ihre Baumaßnahmen eigenverantwortlich durchzuführen und zu finanzieren, wenn die nach DIN 276 ermittelten Baukosten ohne Nebenkosten den Betrag von 5.000,00 € pro Maßnahme nicht übersteigen. Festgestellte Gebäudeschäden sind unverzüglich zu beheben. Nicht verbrauchte Zuweisungen sind einer zweckgebundenen Bauunterhaltungsrücklage zuzuführen.
- (2) Die Kirchenkreise erhalten einen Anteil von jeweils 70 vom Hundert der nach § 34 ermittelten Zuweisungen für den Bauunterhalt. Für Gemeindehäuser, Gemeinderäume und den als Gemeinderäume genutzten Teil von Gemeindezentren erhalten sie die Zuweisung in voller Höhe. Die Zuweisungsmittel sind für notwendige Baumaßnahmen der Kirchengemeinden einzusetzen, deren nach DIN 276 ermittelten Baukosten ohne Nebenkosten pro Bauprojekt den Betrag von 60.000,00 € nicht übersteigen. Über Anträge der Kirchengemeinden entscheidet der Kirchenkreisvorstand.
- (3) Über Maßnahmen der Bauunterhaltung an Gemeindehäusern entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Maßgabe eines von der Kreissynode beschlossenen Gebäudebedarfsplans unabhängig von der Höhe der Baukosten des Bauprojekts.

§ 36

Zuweisung und Berechnung der Budgets für Bewirtschaftungskosten

- (1) Kirchengemeinden erhalten Zuweisungen für die Bewirtschaftung der von ihnen genutzten Kirchen. Sie setzen sich zusammen aus einem Sockelbetrag von 500,00 € je Kirche und folgendem Betrag:
 - a) dem beheizbaren Bruttorauminhalt oder
 - b) dem, durch den Wert 50 geteilten Brandversicherungswert von 1914 bei Kirchen, für die der beheizbare Bruttorauminhalt noch nicht bekannt ist,

jeweils vervielfacht mit den durchschnittlichen Bewirtschaftungskosten je Kubikmeter (Bewirtschaftungskostenindex).

Liegen die Voraussetzungen des § 8b Absatz 1 nicht vor, wird das Budget um 25 vom Hundert gekürzt.

Der Bewirtschaftungskostenindex wird durch Verordnung des Landeskirchenamtes festgesetzt.

(2) Die Kirchenkreise erhalten

- a) für die Bewirtschaftung von Gemeinderäumen, Gemeindehäusern und den als Gemeinderäume genutzten Teil von Gemeindezentren pro Mitglied eine Zuweisung und
- b) einen Pauschalbetrag für durchschnittlich zwei Wochenstunden Reinigung je 1.700 Mitglieder.

Die Höhe regelt eine Verordnung des Landeskirchenamtes.

Die Mittel sind den Kirchengemeinden zuzuweisen. Das Nähere regelt die Kirchenkreissatzung (§ 3 Absatz 2).

§ 37

Baumittel in der Verwaltung der Landeskirche

- (1) Die Landessynode weist dem Landeskirchenamt einen bestimmten Teil des kirchengemeindlichen Anteils an der Landeskirchensteuer zur zentralen Vergabe von Fördermitteln für Bauprojekte zu. Die Förderung kann in Form von Zuweisungen oder Darlehen erfolgen, sofern die nach DIN 276 ermittelten Baukosten ohne Nebenkosten den Betrag von 60.000,00 € übersteigen. Die kirchlichen Körperschaften haben sich angemessen an den Kosten der Baumaßnahme zu beteiligen. Die Förderung aus landeskirchlich verwalteten Mitteln ist nachrangig.
- (2) Mittel der Baumittelfonds der Kirchenkreise nach § 8 der Mustersatzung für Kirchenkreise sind für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden bis 60.000,00 € in Ausnahmefällen bis 200.000,00 € der nach DIN 276 ermittelten Kosten sowie für Kosten der elektronischen Datenerfassung der kirchengemeindlichen Gebäude zu verwenden. Das Nähere regelt die Ausführungsverordnung des Landeskirchenamtes (§ 38).
- (3) Das Landeskirchenamt kann in der Ausführungsverordnung (§ 38) Ausnahmen von der Zweckbindung der Zuweisungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden nach diesem Abschnitt zulassen.

Artikel 2

Einführung des Gebäudemanagements

- (1) Zur Betreuung der Gebäude der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und von diesen gebildeten Verbänden, die nach § 10 Finanzausstattungsgesetz Zuweisungen erhalten, wird ein zentrales Gebäudemanagement in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eingeführt.
- (2) Inhalt und Umfang der Tätigkeit des Gebäudemanagements, die Zusammenarbeit mit den für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der kirchlichen Gebäude zuständigen Organen und der jeweilige regionale Dienstsitz des Mitarbeitenden (Gebäudemanagers) werden in einer Ordnung des Landeskirchenamtes geregelt.

Artikel 3

Änderung von Artikel 2 § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausweisungsgesetzes, des Verbandsgesetzes und des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 23. November 2005

1. In Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 werden in der mit Bindestrichen abgesetzten Einfügung nach dem Wort „Einrichtungen“ das Komma und die Worte „die von den Kommunen voll finanziert werden oder“ gestrichen. Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

„Der Wert ist so zu bemessen, dass die Summe der Ergebnisse aller Kirchenkreise dem im jeweiligen Haushaltsgesetz der Landeskirche festgesetzten Budget für Kindertagesstätten entspricht.“

2. In Absatz 1 Buchstabe b wird der Wert „80“ durch den Wert „97“ ersetzt.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Zugleich tritt das Kirchengesetz zur Erprobung neuer Regelungen für die Einführung eines Gebäudemanagements und zur Finanzierung von Baumaßnahmen vom 30. April 2005 außer Kraft.
- (2) Das Finanzausweisungsgesetz vom 26. November 1997 (KABl. S. 211) ist neu bekannt zu machen. Dabei ist die Paragrafenzählung durchgehend ohne Verwendung von Buchstaben neu zu ordnen. Die erforderlichen redaktionellen Änderungen erfolgen durch das Landeskirchenamt.

**Die Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Kirchenrätin Ute Heinemann